



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 30. September 2015

Beschluss Nr. 2015-215 | Registraturplan Nr. 06.03.0 | CMIAXIOMA Laufnummer 2015-417

Becker Jakob, Saland; Einbürgerung; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

Sachverhalt

Mit Gesuch vom 26. Mai 2015 bewirbt sich Jakob Becker, Staatsangehöriger von Deutschland, wohnhaft Bodenwis 80, 8493 Saland, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird. Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 5 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Jakob Becker festgestellt, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist.

Erwägungen

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Jakob Becker für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wird folgender Antrag unterbreitet:
"Jakob Becker, geboren 20. August 1989, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."
2. Die Einbürgerungsgebühr wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2006 (Geschäft Nr. 7) auf CHF 850.00 festgesetzt; gestützt auf § 44 BüV fällt der Entscheid bei Säumnis dahin.



3. Gegen die Gebühr gemäss Ziffer 2 kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
 - Herr Jakob Becker, Bodenwis 80, 8493 Saland; unter Beilage der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 und der Rechnung
 - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.04.0 und 06.03.0)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand: - 5. Okt. 2015